

## **Allgemeine Auftragsbedingungen**

### **1. Geltungsbereich**

- 1.1 Allen Aufträgen liegen diese allgemeinen Auftragsbedingungen zugrunde.
- 1.2 Werden im Einzelfall Sachverhalte berührt, die dem Bereich der Steuerberatung zuzuordnen sind, so werden eigenständige vertragliche Beziehungen zu einem Steuerberater/Wirtschaftsprüfer begründet. In diesem Falle gelten deren allgemeine Auftragsbedingungen.

### **2. Umfang und Ausführung des Auftrages**

- 2.1 Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.
- 2.2 Beratungsleistungen, die den Bereich der Steuerberatung betreffen, werden von Angehörigen der steuerberatenden Berufe erbracht. In diesen Fällen wird die Firma FINEON Unternehmensberatung für Versorgungseinrichtungen, Riskmanagement und Finanzberatung GmbH (im folgenden Auftragnehmerin genannt) bevollmächtigt, mit der Durchführung des Auftrages oder Teilen desselben einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer im Namen des Auftraggebers zu beauftragen.
- 2.3 Ändert sich die Rechtslage nach Beendigung der beratenden, gutachterlichen oder vermittelnden Tätigkeit, so ist die Auftragnehmerin nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebenden Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt entsprechend bei einer Teilbeendigung des Auftrages.

### **3. Mitwirkung des Auftraggebers**

- 3.1 Der Auftraggeber wird von sich aus der Auftragnehmerin alle jeweils für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig und vollständig vorlegen. Das gilt insbesondere für die von der Auftragnehmerin für notwendig erklärten Unterlagen. Darüber hinaus wird der Auftraggeber der Auftragnehmerin alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände schriftlich zur Kenntnis bringen, welche für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die dem Auftraggeber erst während der Ausführung des Auftrages bekannt werden.

- 3.2 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die vom Auftraggeber gemäß Abs. 3.1 mitgeteilten Daten als vollständig und richtig zu behandeln. Stellen sich bei Ihrer Bearbeitung jedoch auffallende Unstimmigkeiten heraus, wird die Auftragnehmerin den Auftraggeber hiervon schriftlich verständigen.
- 3.3 Beruht ein Mangel auf einer fehlerhaften Information im Sinne von Abs. 3.1, die der Auftraggeber zu vertreten hat, wird die Auftragnehmerin auf Wunsch im Rahmen eines neuen - entgeltlichen - Auftrages eine Nachbesserung vornehmen.
- 3.4 Die Art und Weise der Übermittlung der Daten wird zwischen der Auftragnehmerin und dem Auftraggeber abgestimmt. Soweit die Datenübermittlung über maschinenlesbare Datenträger, z. B. Magnetbandkassette oder Diskette, durchgeführt wird, wird der Aufbau des Datensatzes zwischen der Auftragnehmerin und dem Auftraggeber zuvor schriftlich abgestimmt.

#### **4. Urheberrechte**

- 4.1 Die von der Auftragnehmerin erstellten Gutachten und Ausarbeitungen sowie sonstige zur Verfügung gestellte Druckstücke und Unterlagen sind nur für eigene Zwecke des Auftraggebers bestimmt. Die Weitergabe an Dritte - hierzu gehören nicht die Gesellschafter des Auftraggebers - bedarf der schriftlichen Zustimmung der Auftragnehmerin. Dies gilt nicht, soweit die Weitergabe an Wirtschaftsprüfer und Steuerberater des Auftraggebers erfolgt oder an den PSV a.G, an die Finanzverwaltung oder an sonstige Behörden.
- 4.2 Die Auftragnehmerin behält sich die Urheberrechte an den vorerwähnten Druckstücken und Unterlagen ausdrücklich vor.

#### **5. Haftung**

- 5.1 Die Auftragnehmerin ist dafür verantwortlich, dass die von ihr zu erbringenden Leistungen ordnungsgemäß erbracht werden.
- 5.2.1 Soweit die Auftragnehmerin einen Mangel oder eine Schlechterfüllung zu vertreten hat, ist die Auftragnehmerin zur unentgeltlichen Mangelbeseitigung verpflichtet, es sei denn, diese hat für den Auftraggeber kein Interesse.
- 5.2.2 Soweit der zugrundeliegende Vertrag als Werkvertrag einzuordnen ist, gelten die nachfolgenden Regelungen uneingeschränkt.
- 5.2.3 Soweit der zugrundeliegende Vertrag als Dienstvertrag einzuordnen ist, gelten die nachfolgenden Regelungen in Abs. 5.2.4 und Abs. 5.4. ff.
- 5.2.4 Etwaige Mängel sind unverzüglich der Auftragnehmerin schriftlich mitzuteilen.
- 5.3 Schlägt die nach Abs. 5.2.1 geschuldete Mangelbeseitigung aus Gründen fehl, die die Auftragnehmerin zu vertreten hat, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl entweder die Rückgängigmachung des Vertrages oder die Herabsetzung der Vergütung verlangen (Wandlung oder Minderung). Dies gilt nur für Werkleistungen.
- 5.4 Offenbare Unrichtigkeiten wie Schreibfehler oder offensichtlich erkennbare Rechenfehler sind kein Mangel im Sinne dieser Bestimmung; sie können von der Auftragnehmerin beseitigt werden, ohne dass der Auftraggeber daraus Ansprüche herleiten kann.
- 5.5 Die Auftragnehmerin haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen des Dienst- und Werkvertragsrechts, soweit die Schadensursache auf Vorsatz beruht. Die Auftragnehmerin haftet auf Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens, sofern die Auftragnehmerin grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat oder falls von der Auftragnehmerin

eingeschaltete Vertreter, Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungshilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

- 5.5.1 Darüber hinaus haftet die Auftragnehmerin im Falle eines Werksvertrages auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, soweit die Auftragnehmerin das Fehlen einer schriftlich zugesicherten Eigenschaft zu vertreten hat.
- 5.5.2 Soweit die Auftragnehmerin eine Schlechterfüllung zu vertreten hat, gleichgültig, ob diese aus positiver Vertragsverletzung oder aus Verschulden bei Vertragsabschluß resultiert, und diese auf einer fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, ist die Haftung auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dieser wird auf EUR 1.400.000 je Schadenfall festgelegt. Soweit die von der Auftragnehmerin zu vertretende Vertragsverletzung auf einer nicht wesentlichen Pflicht beruht, ist die Haftung der Auftragnehmerin ausgeschlossen, soweit sich aus diesen allgemeinen Auftragsbedingungen nichts anderes ergibt.
- 5.6 Hat die Auftragnehmerin den gleichen Fehler im Rahmen dieses Auftrags oder in mehreren gleichgelagerten Aufträgen oder gleichgelagerten Leistungen zu vertreten, so ist die Gesamthaftung der Auftragnehmerin für alle diese Schadenfälle auf EUR 2.800.000 und auf EUR 1.400.000 je einzelnen Schadenfall begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn der von der Auftragnehmerin zu vertretende Fehler oder die von der Auftragnehmerin zu vertretende Schlechterfüllung sich in verschiedenen Jahren ereignen oder wenn der Schaden in verschiedenen Jahren auftritt oder sich auswirkt. Die Begrenzung der Gesamthaftung der Auftragnehmerin gilt deshalb für die gesamte Dauer der zwischen dem Auftraggeber und der Auftragnehmerin bestehenden Geschäftsverbindung.

Die vorstehende Haftungsbegrenzung und die vorstehende Serienschadenklausel gelten auch, wenn der Auftrag ausdrücklich oder stillschweigend für weitere Firmen erteilt wurde. Um in diesen Fällen die Gesamthaftung der Auftragnehmerin im Sinne des vorstehenden Absatzes zu ermitteln, werden der Auftraggeber und die Firmen, für die der Auftrag miterteilt wurde, als ein Anspruchsteller behandelt.

Unberührt bleibt die Haftung der Auftragnehmerin nach Abs. 5.5 und 5.5.1.

- 5.7 Die Auftragnehmerin hat den Auftraggeber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er die Möglichkeit hat, eine weitergehende Haftung mit der Auftragnehmerin zu vereinbaren. Die Auftragnehmerin ist hierzu bereit; Voraussetzung ist allerdings, dass der Auftraggeber eine höhere Haftung von der Auftragnehmerin verlangt und bereit ist, die insoweit anfallende Prämie für den zusätzlichen Versicherungsschutz zu übernehmen, und der Versicherer der Auftragnehmerin dazu bereit ist.
- 5.8 Schadenersatzansprüche gegenüber der Auftragnehmerin können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten geltend gemacht werden, nachdem der Auftraggeber als Anspruchsberechtigter von dem Schaden und dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt des anspruchsbegründeten Ereignisses. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird.
- 5.9 Die von der Auftragnehmerin zu erbringenden Leistungen sind dann als ordnungsgemäß erbracht, bzw. - falls es sich um eine Werkleistung handelt - als abgenommen zu werten, wenn der Auftraggeber die erbrachten Leistungen rügelos entgegengenommen hat.

## **6. Datenschutz und Sicherheit**

### **6.1. Vorbemerkung zu Datenschutz und Auftragsverarbeitung**

Die Auftragnehmerin verfolgt im Rahmen ihrer Leistungserbringung keine eigenen Zwecke im Sinne des Datenschutzrechtes, so dass sie nicht Auftraggeber im Sinne des Datenschutzrechtes ist. Es ist jedoch zur Vertragserfüllung notwendig, dass die

Auftragnehmerin Kenntnis von personenbezogenen Daten des Auftraggebers erhält. Für diesen praktisch bedeutsamen Fall verpflichtet sich die Auftragnehmerin in den nachfolgenden Ziffern zur Einhaltung der anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Die Auftragnehmerin erhebt Daten zur Korrespondenz mit dem Auftraggeber, um den Umfang und die Höhe von Versorgungsanswartschaften und –ansprüchen feststellen, berechnen und bewerten zu können, um Auftraggeber in Rechtsangelegenheiten als Rentenberater für das Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und/oder als Versicherungsberater vertreten zu können, insbesondere um Ansprüche geltend zu machen, Rechte zu verteidigen und unberechtigte Ansprüche abzuwehren und zur Rechnungsstellung.

Die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung über die gesetzlichen Erlaubnistatbestände hinaus bedarf der Einwilligung der Betroffenen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Betroffenen über die Identität der Auftragnehmerin und den Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung zu unterrichten und eine schriftliche Einwilligung der Betroffenen zur Datenerhebung, -verarbeitung und Nutzung durch die Auftragnehmerin einzuholen.

Wird die Auftragnehmerin von dritter Seite in Anspruch genommen, weil die sich herausgestellt hat, dass eine Einwilligung des Betroffenen nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht umfänglich erfolgt ist, verpflichtet sich der Auftraggeber die Auftragnehmerin von jeglichen Ansprüchen freizustellen.

## 6.2. Datenschutz

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber allgemein alle zur Erbringung der mit der Auftraggeberin vereinbarten Dienstleistungen relevanten Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie etwa bestehender bereichsspezifischer Datenschutzbestimmungen zu beachten.

Da die Auftragnehmerin bewusst auf personenbezogene Daten des Auftraggebers zugreifen soll, bedarf es der konkreten schriftlichen Weisung im Sinne des DSGVO des Auftraggebers u.a. zu Art, Ort und Umfang des Zugriffs sowie der Sicherung dieser Daten.

## 6.3. Auftragsverarbeitung, Art. 28 DSGVO, § 62 BDSG

Die Auftragnehmerin verarbeitet, erhebt, oder nutzt personenbezogene Daten lediglich im Auftrag des Auftraggebers (z.B. bei der Verwertung und Zwischenspeicherung personenbezogener Daten).

Der Auftrag beinhaltet folgendes:

Der Gegenstand der Beauftragung ergibt sich aus dem zugrunde liegenden Einzelauftrag oder den Ermächtigungen. Dies beinhaltet insbesondere die Weitergabe von Daten an Behörden, Sozialversicherungsträgern, Organe der Rechtspflege, Versicherungsgesellschaften, Versorgungswerke und den Konten führenden Stellen (z.B. Banken, Sparkassen bzw. Investmentgesellschaften).

Der Umfang der Beauftragung bezieht sich weisungsgemäß im Allgemeinen nur auf die Verarbeitung und Nutzung sowie die Sicherung personenbezogener Daten des Auftraggebers auf elektronischen Datenträgern jeder Art, die von der Auftragnehmerin zur Erbringung der zugesagten Leistungen genutzt werden. Die Auftragnehmerin verfolgt mit der Verarbeitung oder Nutzung dieser Daten keinen eigenen Zweck. Der Umfang und der Kreis der Betroffenen obliegen den konkreten Weisungen des Auftraggebers.

Verstößt die angewiesene Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten nach Ansicht der Auftragnehmerin ganz oder teilweise gegen Datenschutzvorschriften, wird sie den Auftraggeber unverzüglich darauf hinweisen.

Die Auftragnehmerin wird den Weisungen entsprechend die technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um die Anforderungen des

BDSG und dessen Anhang zu gewährleisten. Der Aufwand muss in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen.

Die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten wird die Auftragnehmerin auf erstes Anfordern des Auftraggebers vornehmen.

Ergibt sich im Einzelfall oder im Rahmen der Zusammenarbeit, dass die Auftragnehmerin die Schwelle der ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigten Personen überschreitet, wird sie schriftlich einen Beauftragten für den Datenschutz bestellen.

Eine Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen erfordert eine ausdrückliche schriftliche Weisung des Auftraggebers.

Die Auftragnehmerin wird alle für die Erbringung der mit dem Auftraggeber vereinbarten Dienstleistungen eingesetzten Mitarbeiter sowie sonstige Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen schriftlich zur Wahrung des Datenschutzes verpflichten und darauf hinweisen, dass das Datengeheimnis auch über das Ausscheiden aus dem Unternehmen fort gilt.

#### 6.4. Technische und organisatorische Maßnahmen

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten, die dem Datenschutz unterliegen, wird die Auftragnehmerin die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, insbesondere die durch die einschlägigen anwendbaren rechtlichen Rahmenbedingungen (insbesondere § 64 BDSG) festgelegten Maßnahmen treffen und aufrechterhalten. Diese sind in der Anlage I näher beschrieben.

Erhält die Auftragnehmerin von dem Auftraggeber Datenträger, auf denen sich personenbezogene Daten befinden, wird sie diese besonders kennzeichnen.

### 7. Honorare

7.1 Die Auftragnehmerin hat Anspruch auf ein Honorar zuzüglich etwaiger Mehrwertsteuer. Die Einzelheiten regelt eine Honorarordnung, die neben diesen Auftragsbedingungen für die Durchführung des Auftrages zwischen Auftragnehmerin und Auftraggeber vereinbart wird.

7.2. Das Honorar wird fällig mit Erstellung der Hauptdienstleistung. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Vorschüsse oder Abschlagszahlungen zu verlangen.

7.3 Mehrere Auftraggeber haften der Auftragnehmerin als Gesamtschuldner.

7.4 Ein Aufrechnungsrecht steht dem Auftraggeber nur zu, wenn sein Gegenanspruch gegenüber der Auftragnehmerin rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten ist.

### 8. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

8.1 Die Auftragnehmerin bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihr übergebenen und von ihr selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel für die Dauer von sieben Jahren, gerechnet ab Auftragserteilung auf. Die Aufbewahrung von Nachweisen, welche zur Feststellung eines Versorgungsanspruchs dem Grunde und der Höhe nach erforderlich sind, obliegt dem Auftraggeber.

8.2 Der Auftraggeber kann von der Auftragnehmerin alle Unterlagen herausverlangen, die er der Auftragnehmerin überlassen hat oder die der Auftragnehmerin von einem Dritten namens des Auftraggebers zur Verfügung gestellt worden sind. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmerin ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages zusteht. Die Herausgabepflicht bezieht sich nicht auf den Schriftwechsel, der zwischen der Auftragnehmerin und dem Auftraggeber geführt wurde. Die Auftragnehmerin kann von

den Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und diese zurückbehalten.

- 8.3 Die Auftragnehmerin ist nicht verpflichtet, Berechnungsprogramme und ähnliche generelle oder spezielle Arbeitsergebnisse herauszugeben.

## **9. Kündigung**

- 9.1 Das Recht zur ordentlichen Kündigung ergibt sich entweder aus der vertraglichen Vereinbarung oder aus den gesetzlichen Bestimmungen.

- 9.2 Kündigt der Auftraggeber aus wichtigem Grund, der nicht auf einem vertragswidrigen Verhalten der Auftragnehmerin beruht, so hat die Auftragnehmerin Anspruch auf einen ihrer bisherigen Leistung entsprechenden Teil der Vergütung.

- 9.3 Kündigt der Auftraggeber aus wichtigem Grund, der auf einem vertragswidrigen Verhalten der Auftragnehmerin beruht, so entfällt der Anspruch auf die Vergütung, soweit die bisherigen bei der Auftragnehmerin erbrachten Leistungen für den Auftraggeber infolge der Kündigung ohne Interesse sind, was dieser zu beweisen hat.

- 9.4 Kündigt die Auftragnehmerin aus einem wichtigen Grund, den der Auftraggeber zu vertreten hat, so behält sie Anspruch auf die gesamte Vergütung; sie muss sich jedoch das anrechnen lassen, was sie anderweitig erwirbt oder sie zu erwerben böswillig unterlässt. Weitergehende Schadenersatzansprüche der Auftragnehmerin bleiben unberührt.

## **10. Erfüllungsort - Gerichtsstand - Anwendbares Recht**

- 10.1 Erfüllungsort für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Auftrag ergebenden Verpflichtungen ist Bad Feilnbach.

- 10.2 Gerichtsstand ist Rosenheim, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann ist.

- 10.3 Für die Durchführung des Auftrages und aller sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Auftrag ergebenden Ansprüche gilt deutsches Recht. Dies gilt auch insoweit, als die Auftragnehmerin ausländische Rechtsvorschriften, Verordnungen etc. im Rahmen der Erfüllung eines Auftrages berücksichtigen muss.

- 10.4 Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

## **11. Ungültigkeit einer Bestimmung**

Sollte eine Bestimmung dieser Auftragsbedingungen aus irgend einem Grunde rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt diejenige rechtliche zulässige Regelung, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

**Anlage I**  
**Technische und organisatorische Maßnahmen**  
**gem. Art 28 DSGVO/§ 64 BDSG**

Die Auftragnehmerin ist zur Sicherstellung des Datenschutzes verpflichtet, die folgenden technischen und organisatorischen Maßnahmen während der Laufzeit des Vertrags zu ergreifen:

**1. Zugangskontrolle**

Angemessene Maßnahmen zur Verwehrung des Zugangs unbefugter Personen zu Datenverarbeitungsanlagen, beispielsweise durch

- Zutrittskontrolle für Mitarbeiter und Dritte;
- Berechtigungsausweise;
- Schlüsselregelung;
- Sicherung des Gebäudes, auch außerhalb der Arbeitszeit.

**2. Datenträgerkontrolle**

Angemessene Maßnahmen zur Verhinderung des unbefugten Lesens, Kopierens, Veränderns oder Löschen von Datenträgern, beispielsweise durch

- Sichere Aufbewahrung von Datenträgern;
- Einrichtungen von Standleitungen beziehungsweise VPN-Tunneln;
- Weitergabe von Daten in anonymisierter oder pseudonymisierter Form;
- Verschlüsselung von (mobilen) Datenträgern;
- Ordnungsgemäße Vernichtung von Datenträgern (DIN 32757);
- Einsatz von Aktenvernichtern beziehungsweise Dienstleistern;
- Protokollierung der Vernichtung.

**3. Speicherkontrolle**

Angemessene Maßnahmen zur Verhinderung der unbefugten Eingabe von personenbezogenen Daten sowie der unbefugten Kenntnisnahme, Veränderung und Löschung von gespeicherten personenbezogenen Daten, beispielsweise durch

- Festlegung von Berechtigungen in den IT-Systemen;
- Differenzierte Berechtigungen für lesen, löschen und ändern;
- Differenzierte Berechtigungen für Daten, Anwendungen und Betriebssystem;
- Passwortrichtlinie inkl. Passwortlänge, Passwortwechsel;
- Protokollierung von Zugriffen auf Anwendungen

**4. Benutzerkontrolle**

Maßnahmen zur Verhinderung der Nutzung von automatisierten Verarbeitungssystemen mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung durch Unbefugte, zum Beispiel:

- Festlegung zugangsberechtigter Mitarbeiter;
- Erstellen von Benutzerprofilen;
- Authentifikation mit Benutzername/Passwort;
- Regelmäßige Kontrolle von Berechtigungen;
- Zuordnung von Benutzerprofilen zu IT-Systemen;
- Einsatz von Verschlüsselungs-Technologie;
- Einsatz von Anti-Viren-Software

## 5. Zugriffskontrolle

Angemessene Maßnahmen, die sicherstellen, dass die zur Benutzung berechtigten ausschließlich zu den von ihrer Zugangsberechtigung umfassten personenbezogenen Daten Zugang haben, beispielsweise durch:

- Automatische Abschaltung der User ID bei mehrmaliger fehlerhafter Eingabe des Passworts;
- Festlegen der einzelnen Terminals und / oder Terminalnutzer und des zugriffsberechtigten Personals;
- Differenzierte Berechtigungen für Daten, Anwendungen und Betriebssystem;
- Auswertung von Logfiles.

## 6. Übertragungskontrolle

Angemessene Maßnahmen, die gewährleisten, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welchen Stellen personenbezogene Daten mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden oder werden können, beispielsweise durch:

- Bestimmung der befugten Personen und Autorisierungsrichtlinien;
- Dokumentation der Stellen, an die eine Übermittlung vorgesehen ist, sowie der Übermittlungswege;
- Einsatz von Verschlüsselungsverfahren Einrichtungen von Standleitungen beziehungsweise Verschlüsselungs-Technologien;
- Erstellen einer Übersicht von regelmäßigen Abruf- und Übermittlungsvorgängen;
- Dokumentation der Empfänger von Daten und der Zeitspannen der geplanten Überlassung beziehungsweise vereinbarter Löschfristen.

## 7. Eingabekontrolle

Die Auftragnehmerin trägt dafür Sorge, dass nachträglich geprüft und festgestellt werden kann, wann und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben oder verändert worden sind, beispielsweise durch:

- Nachweis der bei der Auftragnehmerin organisatorisch festgelegten Zuständigkeiten für die Eingabe;
- Differenzierte Berechtigungen;
- Auswertung von Logfiles bezüglich Zugang, Zugriff, Erfassen, Ändern und Löschen von Daten.

## 8. Transportkontrolle

Angemessene Maßnahmen, die gewährleisten, dass bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Vertraulichkeit und Integrität der Daten geschützt werden, beispielsweise durch:



- Übermittlung verschlüsselter Daten;
- Einrichtung von Standleitungen;
- Verwendung von fest verschließbaren Metallbehältern beim Transport.

#### **9. Wiederherstellbarkeit**

Die Auftragnehmerin gewährleistet, dass eingesetzte Systeme im Störfall wiederhergestellt werden können, beispielsweise durch:

- Festplattenspiegelung;
- Testen von Datenwiederherstellung;
- Erstellen eines Notfallplans.

#### **10. Zuverlässigkeit**

Die Auftragnehmerin gewährleistet, dass alle Funktionen des Systems zur Verfügung stehen und auftretende Fehlfunktionen gemeldet werden, beispielsweise durch

- Unabhängig von einander funktionierende Systeme;
- Automatisierte Meldung von Fehlfunktionen;
- Anti-Viren-Schutz.

#### **11. Datenintegrität**

Maßnahmen, die gewährleisten, dass gespeicherte, personenbezogene Daten nicht durch Fehlfunktionen des Systems beschädigt werden können, beispielsweise durch

- Erstellen eines Backup- & Recoverykonzepts

#### **12. Verfügbarkeitskontrolle**

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen Zerstörung oder Verlust geschützt sind, beispielsweise durch

- Geräte zur Überwachung von Temperatur und Feuchtigkeit in Serverräumen;
- Feuer- und Rauchmeldeanlagen;
- Feuerlöschgeräte in Serverräumen;
- Aufbewahrung von Datensicherung an einem sicheren, ausgelagerten Ort;
- Alarmmeldung bei unberechtigten Zutritten zu Serverräumen.

#### **13. Trennbarkeit**

Angemessene Maßnahmen, die die separate Verarbeitung von Daten, die für verschiedene Zwecke übermittelt wurden bzw. auf die zugegriffen wird, gewährleisten, beispielsweise durch:

- Speicherung der Daten in getrennten Archiven